



Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen	3
6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung.....	3
6.1.1 Kinderbetreuung als Thema in Beratungsgesprächen.....	4
6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungslösungen	5
6.1.3 Informationstransfer an die Kommune	7
6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren	8
6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?	8
6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld	9
6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld.....	10
6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege.....	10
6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?.....	11
6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung	11
6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis	12
6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit.....	12
6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II	12
6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege	13
6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)	13
6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)	13
6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit	14
6.2.3 Fördermöglichkeiten	14
6.2.3.1 Qualifizierung.....	14
6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III).....	15
6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)	15
6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III).....	15

6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?	16
6.2.4.1 Eignungs-Check.....	16
6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern.....	17
6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit	17
6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen	17

6 Hinweise für Jobcenter und Arbeitsagenturen

Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) und Arbeitsagenturen sind wichtige Partner beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in Deutschland. Das gilt in zweifacher Hinsicht. Zum einen können Jobcenter und Arbeitsagenturen

- ihr Wissen über Betreuungsbedarfe und-probleme aus der Beratung von Arbeitssuchenden mit Kindern (Kapitel 6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung) nutzen und weitergeben.

Zum anderen entsteht mit wachsender Tendenz

- Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld (Kapitel 6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld), in dem geeignete Arbeitssuchende eine Beschäftigung finden können.
- Das Engagement für eine bessere Kinderbetreuung lohnt sich aus Sicht von Jobcentern und Arbeitsagenturen, weil sich so die Vermittlungsfähigkeit vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert und offene Stellen besser oder schneller besetzt werden können. Außerdem lassen sich mit dem Ausbau der Kindertagespflege neue Beschäftigungsperspektiven für geeignete Arbeitssuchende erschließen.

Das Online-Handbuch bietet vielfältige Möglichkeiten, auch für Eltern, sich über das Thema "Kindertagespflege" umfassend zu informieren. Informieren Sie darum in den Beratungsgesprächen über das Angebot dieser Website. Im Folgenden präsentieren wir Ihnen grundlegende Informationen, die im Beratungsalltag von Jobcentern und Arbeitsagenturen wichtig sein könnten, in konzentrierter Form.

6.1 Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung

Jobcenter und Arbeitsagenturen verfügen für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur über wichtige Informationen: Denn bei der Arbeitsvermittlung kennen sie sowohl die Anforderungen von Betrieben an Arbeitszeiten und Flexibilität als auch die eingeschränkte zeitliche Flexibilität vieler Arbeitssuchender Eltern, die ihre Kinder betreuen. Aufgrund dieses Wissens könnten sie dazu beitragen, dass Kinderbetreuung in Deutschland vielfältiger und passgenauer wird. Jobcenter und Arbeitsagenturen können

- die Problematik der Kinderbetreuung in die Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden einbeziehen,
- Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuungslösung unterstützen,
- Informationen über Kinderbetreuungsbedarfe an die Kommunen weiterleiten und
- die Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuung aufgrund ihrer vielfältigen Kontakte vor Ort mit beeinflussen.

Das unterstützt nicht nur Familien, sondern trägt gleichzeitig dazu bei, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und führt zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

6.1.1 Kinderbetreuung als Thema in Beratungsgesprächen

Der Beratungsauftrag der Agenturen für Arbeit ergibt sich aus § 34 SGB III. Ob und wie das Thema Kinderbetreuung bei den Beratungsgesprächen angesprochen wird, ist im SGB II und SGB III unterschiedlich verbindlich geregelt. Dennoch ist das Thema für Jobcenter wie Arbeitsagenturen gleichermaßen relevant. Wenn unzureichende Kinderbetreuung die Vermittlung in Arbeit behindert oder andere in § 34 SGB III genannte Themen berührt, wird der individuelle Bedarf an Kinderbetreuung von den Fachkräften angesprochen, manchmal auch von den Kunden bzw. Kundinnen selbst. Aber auch in vielen Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II ist die Organisation der Kinderbetreuung Teil des Vertrags. Um eine optimale Vermittlungsquote zu erreichen, ist es wichtig, die Arbeit Suchenden immer auf die unterschiedlichen Angebote der Kinderbetreuung, auch die Kindertagespflege als flexible Form, aufmerksam zu machen.

Kinderbetreuungsbedarf - Ursachen für ein Vermittlungshemmnis

Wenn Kinderbetreuungsangebote unzureichend sind oder ganz fehlen, stellt das ein erhebliches Vermittlungshemmnis dar. Viele Arbeit suchende Eltern orientieren sich noch immer an den Standard-Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtung und Schule. So entsteht ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis. Flexiblere Formen der Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 6.1.2) sind wenig bekannt bzw. werden gelegentlich mit Skepsis betrachtet.

Als Konsequenz äußern Arbeit suchende Mütter dann häufig den Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung. Doch selbst die klassische Halbtagsstelle ist immer seltener mit verbindlich geregelten Arbeitszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbunden. Die "Standard-Arbeitswoche" ist insbesondere in dem für Frauen interessanten Dienstleistungssektor zur seltenen Ausnahme geworden. Dagegen nehmen Arbeitsangebote am Spätnachmittag, am Abend, nachts, am Wochenende - auch als Teilzeitbeschäftigung - weiter zu.

Das Kinderbetreuungssystem stellt sich zwar nach und nach auf die Entwicklung, dass Arbeitszeiten zunehmend auf Abende und Wochenenden verlagert werden, ein, die meisten Tageseinrichtungen für Kinder sind dennoch nur werktags von morgens bis nachmittags geöffnet. Für Schulkinder ist eine Betreuung bis in den späten Nachmittag immer noch nicht überall die Regel.

Kindertagespflege als Lösungsmöglichkeit

In vielen Fällen kann Kindertagespflege (insbesondere für Kinder unter drei Jahren) die geeignete Lösung sein. Sie bietet gerade berufstätigen Eltern eine Reihe von Vorteilen (Kapitel 5.1.3 Nutzen der Eltern). Einige Beispiele sollen zeigen, in welchen Fällen und bei welchen Berufsgruppen Kindertagespflege besonders geeignet ist, weil sich Familie und Beruf mit Standard-Öffnungszeiten von Kitas und Schulen nicht vereinbaren lassen.

Beispiele:

- Polizistin, allein erziehend- im Schichtdienst (Teilzeit), Kind zwei Jahre;
- Krankenschwester im Schichtdienst, Kind vier Jahre, Betreuungsbedarf ergänzend zum Kindergarten;
- Stellvertretende Geschäftsführerin in einem Restaurant im Schichtdienst, Kind drei Jahre, flexible Betreuung ergänzend zur Tagesstätte;
- Selbstständige Mutter, zwei Kinder, schulpflichtig und Kindergarten, werden von der Tagesmutter abgeholt und 2-3 Nachmittage betreut;

- Mutter in Weiterbildung, drei Kinder werden von zwei Tagesmüttern abwechselnd zu Hause betreut;
- Journalistin, Kind drei Monate, wird von der Tagesmutter flexibel 20 Stunden betreut;
- Auszubildende als Tierarzhelferin, Kind ein Jahr, 50 Std./Woche Betreuung.

Gegen flexible Kinderbetreuungsangebote, ob es sich um Kindertagespflege oder kombinierte Kinderbetreuungslösungen handelt, äußern Eltern manchmal Vorbehalte: Sie

- seien zu teuer,
- schaden dem Kind,
- seien nicht verlässlich genug und darum organisatorisch kaum zu bewältigen.

Dagegen lässt sich in einem Beratungsgespräch einwenden:

1. Die Kosten der Kindertagespflege sind in der Regel dieselben wie für eine Kindertageseinrichtung (Kapitel 1.4 Finanzierung der Kindertagespflege).
2. Erfahrungen zeigen, dass mehr Flexibilität bei den Kinderbetreuungszeiten nicht zu Lasten der pädagogischen Qualität gehen muss und diese Betreuungsangebote darum von den Familien nicht nur akzeptiert, sondern als Unterstützung bewertet werden.
3. Um die Verlässlichkeit zu erhöhen, hat die Kommune Vertretungslösungen vorzuhalten. Zusätzlicher organisatorischer Aufwand (zum Beispiel das Bringen und Abholen) kann eventuell auch von den Tagesmüttern oder -vätern übernommen werden.

6.1.2 Unterstützung von Eltern bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungslösungen

Viele Eltern fühlen sich bei der Suche nach einer Kinderbetreuung überfordert, sobald eine Standardlösung wie Kindergarten oder Schule nicht mehr ausreicht. Damit daraus kein Vermittlungshemmnis wird, können Jobcenter und Arbeitsagenturen die Eltern bei der Suche unterstützen. Hauptansprechpartner und kompetenter Berater für Eltern, die eine Kinderbetreuung benötigen, ist in allen Fällen zunächst das Jugendamt. In einigen Regionen gibt es einen Beratungs- und Vermittlungsservice, einen Fachdienst oder eine Kinderbetreuungs Börse.

Informationslücken bei Eltern

Eltern kennen oft nicht alle Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, besonders wenn sie für ihr erstes Kind eine Betreuung suchen oder neu zugezogen sind. Oft ist es daher hilfreich, sie bei der Arbeitsvermittlung mit aktuellen Informationen über Kinderbetreuungsangebote in der jeweiligen Nähe zu versorgen. Für eine gute Kinderbetreuung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt - etwa der Arbeitsaufnahme der Mutter - beginnen soll, muss häufig schon früh ein Betreuungsplatz reserviert werden. In vielen Fällen kann Kindertagespflege eine geeignete Lösung sein.

Überblick über die Kindertagespflege

Die Leistungen der Kindertagespflege sind bundesgesetzlich verankert (§§ 22, 23, 24 SGB VIII) und von den kommunalen Jugendämtern zu erbringen. Kindertagespflege kann als gleichrangige Förderungsmöglichkeit für Kinder oder als ergänzendes Angebot zur Kindertageseinrichtung genutzt werden. Unterschiedliche Betreuungsformen (Kapitel 1.3 Formen der Kindertagespflege) sind möglich.

Auch die Finanzierung der Kosten der Kindertagespflege und die Kostenbeteiligung der Eltern (Kapitel 2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?) sind gesetzlich geregelt.

Die Jugendämter in den Kommunen sind der Dreh- und Angelpunkt bei der Kindertagespflege: Sie vermitteln Kindertagespflegepersonen, erteilen die Pflegeerlaubnis und zahlen den Tagesmüttern und -vätern ein Entgelt aus. Das Jugendamt stellt zuvor die Eignung der Tagespflegeperson fest und sorgt für eine ausreichende Qualifizierung. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Das Jugendamt muss darüber hinaus geeignete Vertretungslösungen bereithalten. Außer dem Jugendamt können freie Träger der Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahrnehmen, zum Beispiel die Vermittlung und Beratung.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes finden Sie weitere Informationen [hier](#).

Leistungen für Kinder

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder von null bis drei Jahren und an Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre). Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dies schließt aber nicht aus, dass Kinder in diesem Alter auch in Kindertagespflege betreut werden können, da sich Jugendhilfe generell am Bedarf der Eltern ausrichten muss. Eine Kindertagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit) oder qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) begründet sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (1.1 Leistungen der Kindertagespflege).

Leistungen für Eltern

Kindertagespflege ist besonders geeignet zur Betreuung von Kleinkindern und auch bei ungünstigen Arbeitszeiten der Eltern. Sie kann helfen, Betreuungslücken zwischen den Arbeitszeiten der Eltern und institutioneller Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule zu schließen. Darauf lässt sich im Rahmen der Arbeitsberatung gezielt hinweisen.

Tipps zum Vorgehen

Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Anregungen für die Beratungspraxis. Manches davon wird bei Ihnen vielleicht schon umgesetzt, anderes könnte Ihre Arbeit noch unterstützen. In jedem Fall sollten Sie die Tipps den Bedürfnissen in Ihrem Jobcenter bzw. Ihrer Arbeitsagentur anpassen:

Ansprechpartner benennen

Ansprechpartner Jugendamt

Eltern wissen oft nicht, dass der kompetente Ansprechpartner zur Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten - auch von Kindertagespflege - das zuständige Jugendamt ist. Oft ist es hilfreich, wenn Sie selbst den Kontakt zum Jugendamt herstellen. Ein regelmäßiger Kontakt kann die Zusammenarbeit für alle Seiten erleichtern. Unterstützung bei dieser Aufgabe können die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder die Ansprechpartner in den Jobcentern geben.

Regional unterschiedlich können auch Tagespflegevereine oder Vermittlungsagenturen für Kinderbetreuung Ansprechpartner sein. Manche Eltern würden es sicher als große Entlastung empfinden, wenn Sie den Kontakt für sie herstellen. Vielleicht ist es sogar sinnvoll, mit einem Tagespflegeverein oder einem Vermittlungsservice kontinuierlich zusammenzuarbeiten.

Regionale Informationen bereitstellen

Broschüren und Adressenlisten aus der Region sowie Internetadressen der lokalen Stellen, die zur Kindertagespflege beraten oder Betreuungsplätze vermitteln, helfen Arbeit Suchenden auf dem Weg,

eine geeignete Kinderbetreuung zu finden. Die Informationen sollten möglichst gebündelt, präzise und kundenorientiert aufbereitet sein. Bei der Zusammenstellung des Informationspaketes sollten Sie alle Gemeinden, die für Ihre Kundinnen und Kunden relevant sein können, berücksichtigen. Stellen Sie das Informationspaket allen Interessierten, auch Ihren Kolleginnen und Kollegen, zur Verfügung.

Lokale Bündnisse für Familie

Beim Sammeln von Informationen achten Sie möglichst auf die "[Lokalen Bündnisse für Familie](#)". Hier werden die Vorteile einer Vernetzung und Kooperationsstruktur beim Auf- und Ausbau des Kinderbetreuungsangebots schon in vielfältiger Weise genutzt. Darüber hinaus sind sie ein wichtiger Informationspool, der über das regional oder lokal verfügbare Kinderbetreuungsangebot und vielfältige Initiativen informiert.

Allgemeine Informationen bereitstellen

Auch allgemeine Informationen für die Suche und Auswahl von Kindertagespflegeplätzen und -personen können Arbeit suchenden Eltern eine Entscheidungshilfe sein. Hier einige Beispiele und Möglichkeiten: (5.2.1.1 Tipps zum Vorgehen)

Wichtige Internetadressen/Links, die umfassend über Kinderbetreuung und Kindertagespflege informieren:

- Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>
- Infos zur Tagespflege <https://www.bildungsserver.de/Kindertagespflege-2463-de.html>
- Der Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.familien-wegweiser.de
- Informationen des Bundesverbandes www.bvkt.de

6.1.3 Informationstransfer an die Kommune

Job-Center und Arbeitsagenturen, die den Kinderbetreuungsbedarf ihrer Kundinnen und Kunden kennen, können diese wichtigen Daten anonymisiert zur Bedarfsermittlung und zur Gestaltung von Kinderbetreuungsangeboten an die Kommunen liefern.

Eltern wenden sich bei Kinderbetreuungsproblemen nicht regelmäßig an das Jugendamt. Deshalb kommt den Jobcentern, in denen die Kommune gemäß SGB II als Akteur eingebunden ist und die eng mit den kommunalen Einrichtungen kooperieren, eine erhebliche Bedeutung zu. Sie könnten die bei den Beratungsgesprächen festgestellten Kinderbetreuungsbedarfe auf "kurzem Dienstweg" an die Jugendämter weiterleiten. Die Träger der Grundsicherungsleistungen haben darüber hinaus den Auftrag, bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen die Interessen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geltend zu machen (§ 10 I Nr. 3 SGB II). Wenn Jobcenter und Arbeitsagenturen ihre Informationen über den Bedarf an Kinderbetreuung regelmäßig weiterleiten, unterstützen sie den Aufbau eines differenzierten Angebots-Nachfrage-Systems in der Kommune.

Arbeitsvermittlung und Jugendhilfeplanung

§ 24 Abs. 3 SGB VIII erlegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine objektiv-rechtliche Verpflichtung auf, genügend Plätze in Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Jugendhilfeplanung muss sich also am Bedarf der Sorgeberechtigten und Kinder orientieren. Jobcenter und Arbeitsagenturen haben aus den Beratungsgesprächen teilweise differenzierte Kenntnisse darüber,

- welche Berufs- und Personengruppen besonders von fehlenden Kinderbetreuungsangeboten betroffen sind,
- wo deshalb beim Ausbau Prioritäten gesetzt werden und
- wie die Kinderbetreuungsangebote gestaltet sein sollten.

Sie könnten die Bedarfsermittlung in den Kommunen unterstützen, indem sie ihre Informationen zum Betreuungsbedarf Arbeit suchender Eltern in gebündelter und strukturierter Form an die Jugendhilfeplanung weitergeben.

Tipps zum Vorgehen

Je mehr und je differenzierter die Informationen über den lokalen Kinderbetreuungsbedarf bei den Jugendämtern ankommen, desto hilfreicher sind sie, und desto besser kann das kommunale Kinderbetreuungsangebot weiterentwickelt werden. Deshalb empfiehlt sich ein regelmäßiger Austausch zwischen Jobcentern, Arbeitsagenturen und Jugendämtern. Gemeinsam könnten möglichst konkrete und differenzierte Bedarfsabfragen bei Arbeit Suchenden mit Kinderbetreuungsbedarf entwickelt werden. Eine förmliche Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen könnte den Informations- und Erfahrungsaustausch erleichtern. Für die Gruppe der unter 25-jährigen Kunden und Kundinnen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) existiert bereits eine solche Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

6.1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren

Jobcenter und Arbeitsagenturen nutzen in vielen Gemeinden ihre vielfältigen Kontakte zu Wirtschaft und Verwaltung, um die Bedeutung einer guten Kinderbetreuung für die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration auf der politischen Tagesordnung zu halten. Durch ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in Gremien können sie Intensität und Richtung des Ausbaus der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort beeinflussen. Diese Formen von Zusammenarbeit könnten weiter intensiviert und ausgebaut werden. Nicht nur ein schneller Anruf beim Jugendamt lässt sich im Rahmen des Fallmanagements institutionalisieren. Die enge organisatorische Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Kommunalverwaltungen und Jugendämtern lässt sich generell für eine bessere Vernetzung mit lokalen Initiativen (wie den Lokalen Bündnissen für Familie) und zum Aufbau weiterer Aktivitäten nutzen. Eine engere Zusammenarbeit der lokalen Akteure fördert eine differenziertere Bedarfsermittlung und eine bessere Informationsgrundlage, nicht nur für Arbeit suchende Eltern.

6.1.5 Was können Jobcenter und Arbeitsagenturen darüber hinaus zur Verbesserung der Kinderbetreuung tun?

Vorhandene Arbeitsstrukturen nutzen - eigene Strukturen schaffen

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung rund um das Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege lassen sich an eine Person oder Arbeitsgruppe delegieren, die sich zum fachlichen Experten im Jobcenter oder in der Arbeitsagentur entwickeln könnte. Die Fachkräfte könnten alle Anregungen und Probleme, die sich im Rahmen der Beratungsgespräche mit den Kunden und Kundinnen ergeben, an die Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) oder an die zuständige Expertin bzw. den Experten im Jobcenter weitergeben. Hier könnten Informationen gebündelt, in einem Expert*innengespräch dargelegt und im dringenden Fall als Anregung an die Kommune weitergeleitet werden. Möglich ist aber auch, einen eigenen Beratungsservice für Arbeit Suchende zum Thema Kinderbetreuung zu organisieren.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Vertreter der Arbeitsgemeinschaften / Grundsicherungsträger sollten auch in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bei geeigneten regionalen Strukturen eingebunden werden. Den Kommunen wird empfohlen, einen Vertreter der Jugendhilfe in die Trägerversammlung der ARGE zu entsenden, zumindest aber eine Beteiligung im ARGE-Beirat sicherzustellen. Der Sitz der Arbeitsagentur im Jugendhilfeausschuss könnte im Sinne der Verbesserung der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort genutzt werden. Auch Jobcenter könnten darauf hinwirken, in diesem Gremium vertreten zu sein.

Eigene Homepage zum Thema Kinderbetreuung / Kindertagespflege aufbauen

Jobcenter und Arbeitsagenturen könnten eine Kinderbetreuungsseite in ihre Homepage aufnehmen. Einige Arbeitsagenturen nutzen die Möglichkeiten des Internet, um ihre Projekte zu dokumentieren.

6.2 Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Der Ausbau der Kindertagespflege-Angebote in Deutschland kann nur gelingen, wenn mehr motivierte und qualifizierte Personen für diese Aufgabe gewonnen werden. Dabei können Arbeitsagenturen und Jobcenter sehr helfen - insbesondere durch:

- eine Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege
- die Ansprache und Information potenzieller Interessent/innen für den Bereich Kindertagespflege
- Qualifizierungsangebote und Einsatz weiterer Integrationshilfen

Zu der verantwortungsvollen Tätigkeit in der Kindertagespflege darf niemand überredet werden. Interessierte sollten mit den erforderlichen Informationen versorgt und bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit geeigneten Förderinstrumenten unterstützt werden.

Vertiefung der genannten Punkte:

Sensibilisierung für das Thema Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als neues Arbeitsfeld für Arbeitslose bislang kaum beachtet. Die Verdienstchancen in der Kindertagespflege sind eher gering, und sie wird bislang häufig von Hausfrauen und Müttern junger Kinder als Nebeneinkommen geleistet. Kindertagespflege wird zunehmend als Beschäftigungsfeld und zur Absicherung des Lebensunterhaltes verstanden. Arbeitsagenturen und Jobcenter können diese Anstrengung gezielt unterstützen.

Ansprache potenzieller Interessent/inn/en für den Bereich Kindertagespflege

Wenn im Zuge der Beratung deutlich wird, dass Arbeitsuchende für dieses Arbeitsfeld geeignet erscheinen oder bereits vorqualifiziert sind, geht es zunächst einmal darum, sie auf Kindertagespflege als mögliches Arbeitsfeld hinzuweisen. Dies ist bei Informationsveranstaltungen für bestimmte Personengruppen (Mütter, Berufsrückkehrerinnen, allein Erziehende, pädagogisch Vorqualifizierte) möglich, aber auch bei der persönlichen Beratung von Arbeitsuchenden. Wenn Interessierte prüfen wollen, ob eine Beschäftigung in der Kindertagespflege für sie tatsächlich attraktiv ist, können Sie bei der Kontaktabahnung zu regionalen Ansprechpartnern helfen (6.2.4) und schriftliches Informationsmaterial zusammenstellen (6.2.4) - zu möglichen Beschäftigungsformen (6.2.1.1), Anforderungen (6.2.1.2), und Verdienstmöglichkeiten (6.2.1.3). Sie auch dazu Kapitel 1.

Qualifizierungsangebote und weitere Förderung

Arbeitsuchende, die an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessiert sind oder dafür geeignet erscheinen, brauchen Informationen über Qualifizierungsangebote in der Region. Einige Arbeitsagenturen haben bereits selbst solche Kurse angeboten und durchgeführt (vgl. 6.3 Beispiele guter Praxis).

In allen Bundesländern sind zahlreiche Bildungsträger in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig. Der Bundesverband für Kindertagespflege kooperiert mit mehreren hundert Bildungsträgern und kann ggf. Kontakte vermitteln.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege zu fördern - etwa durch den Gründungszuschuss (6.2.3.2) bei ALG I-Bezieher/innen (SGB III) oder das Einstiegsgeld (6.2.3.3) bei ALG II-Bezieher/innen (SGB II). Sie auch dazu Kapitel 1: Wegweiser zur Kindertagespflege und Kapitel 4: Tipps und Handreichungen für die Kommunen.

6.2.1 Grundinformationen zur Kindertagespflege als Arbeitsfeld

Zur Einschätzung der Chancen, aber auch Grenzen der Eignung der Kindertagespflege als Arbeitsfeld sind die folgenden Informationen für Arbeit Suchende hilfreich:

- Kapitel 6.2.1.1 In welchen Formen wird Kindertagespflege angeboten?
- Kapitel 6.2.1.2 Welche Eignungskriterien sind zugrunde zu legen?
- Kapitel 6.2.1.3 Wie sehen Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung aus?
- Kapitel 1. Wegweiser zur Kindertagespflege
- Kapitel 2. Wissenswertes für Eltern
- Kapitel 3. Wissenswertes für Tagesmütter

6.2.1.1 Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege

Das Spektrum von Beschäftigungsformen in der Kindertagespflege ist weit gefasst. Es reicht von einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder sozialversicherungspflichtigen Anstellung im Haushalt der Eltern ("Kinderfrau", siehe 3.2 Formen der Kindertagespflege) bis hin zu diversen Formen der selbstständigen Tätigkeit im eigenen Haushalt ("Tagesmutter", siehe 3.2 Formen der Kindertagespflege). Je nach regionaler rechtlicher Grundlage besteht auch die Möglichkeit, als Tagesmutter bei einer Kommune, einer Kindertagesstätte oder einem anderen Träger bzw. einem Unternehmen angestellt zu werden. Diese Option wird mit dem weiteren Ausbau und der Professionalisierung der Kindertagespflege, aber auch durch die Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote an Bedeutung gewinnen. Der Bund bezuschusst Kindertagespflegeverhältnisse im Angestelltenverhältnis. Das zuständige Jugendamt gibt Auskunft darüber, welche Formen vor Ort möglich sind.

Weitere Informationen sind zu finden unter 3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen.

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen eines Angestelltenverhältnisses in der Kindertagespflege können in der [Rechtsexpertise \(.pdf, 285 KB, nicht barrierefrei\)](#) nachgelesen werden.

6.2.1.2 Wer eignet sich für Kindertagespflege?

Aus dem Kreis der Arbeit Suchenden kommen in erster Linie pädagogisch vorqualifizierte Frauen in Frage. Eine weitere Zielgruppe sind Mütter oder allein erziehende Frauen, die ein eigenes Kleinkind betreuen und Interesse an der Betreuung weiterer Kinder haben.

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis im Rahmen der Kindertagespflege grundlegend neu gestaltet worden. Seit 01. Oktober 2005 bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung"](#)

6.2.1.3 Verdienstmöglichkeiten und soziale Absicherung

Welche Verdienstmöglichkeiten Kindertagespflege bietet, hängt von vielen Faktoren ab. § 23 Abs. 2a SGB VIII nennt ausdrücklich Zahl und Betreuungsbedarf der betreuten Kinder und die Länge der Betreuungszeiten. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in der Regel von den Ländern und Kommunen festgelegt oder mit den Tagespflegepersonen verhandelt. Bei privat von den Eltern finanzierter Kindertagespflege werden die Entgeltsätze zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vereinbart.

Zu unterscheiden ist auch, ob die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (6.2.1.3.1) oder selbstständig (6.2.1.3.2) ausgeübt wird. Zu beachten sind überdies die jeweiligen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (vgl. auch Kapitel 3. Wissenwertes für Tagesmütter). Ein existenzsicherndes Einkommen in der Kindertagespflege wird bislang eher selten erzielt - am ehesten bei einer Betreuung mehrerer Kinder mit einem hohen zeitlichen Umfang. Hierfür ist aber in der Regel

Erfahrung erforderlich. Sozialversicherungspflichtige Stellenangebote sind bislang selten, werden aber voraussichtlich zunehmen.

6.2.1.3.1 Abhängige Beschäftigung / Angestelltenverhältnis

Eine angestellte Kinderfrau oder ein/e Tagesmutter/-vater kann im Rahmen eines Minijobs (bis 450 Euro monatlicher Verdienst) oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Verdienst richtet sich nach Arbeitszeit und Stundenentgelt. Bei einem Minijob fallen auf Seiten der Beschäftigten keine Abgaben an. Das bedeutet: Es werden keine Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erworben. Die Ansprüche in der Rentenversicherung sind sehr gering. Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beteiligt sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur Kranken- und Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Unabhängig von Arbeitszeit und Monatsverdienst besteht bei abhängiger Beschäftigung und Minijobs ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub, im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen.

Ist eine Kindertagespflegeperson als Angestellte tätig und ist die Betreuung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe finanziert, können die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge per Abtretungserklärung an den Anstellungsträger (z.B. Eltern eines Tagespflegekindes) ausgezahlt werden, die diese dann entsprechend an den Sozialversicherungsträger abführen.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besteht noch bis Ende 2014 die Möglichkeit für öffentliche und freie Träger wie auch für Unternehmen und Personengesellschaften als Anstellungsträger Lohnkostenzuschüsse zu beantragen.

Nähere Informationen sind auf der [Internetseite der ESF-Regiestelle](#) und im [Förderleitfaden](#) zu finden.

6.2.1.3.2 Selbstständige Tätigkeit

Bei selbstständiger Tätigkeit müssen Tagesmütter bzw.-väter für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Bei der Beurteilung der Verdienstmöglichkeiten sind die Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Erst bei der Betreuung von mehreren Kindern, relativ langen Betreuungszeiten und höheren Stundensätzen besteht die Chance, ein Existenz sicherndes zu erzielen. (vgl. 3.6 Einnahmen aus der Kindertagespflege). Die Höhe der Zahlungen, die die öffentliche Jugendhilfe gewährt, wird in den Kommunen festgelegt. Selbstständige Tagesmütter/-väter müssen in der Lage sein, ihre Arbeit eigenständig zu organisieren und alle anfallenden Aufgaben (Vertragsverhandlungen und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten, Planung des Tagesablaufs mit den Kindern, Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben, Buchhaltung etc.) zu erfüllen.

6.2.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II

Wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht ausreicht, um daraus den Lebensunterhalt komplett zu bestreiten, lässt sich immerhin ein Zuverdienst zu ALG I (6.2.2.1.1) oder ALG II (6.2.2.1.2) erzielen. Im Rahmen des SGB II gelten sowohl für Einnahmen aus einer abhängigen als auch selbstständigen Tätigkeit die allgemeinen Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen. Sonderregelungen sind zu berücksichtigen, sofern die Tagesmutter Einnahmen aus der Kindertagespflege erzielt, die aus öffentlichen Mitteln durch das Jugendamt finanziert werden (§ 11 SGB II in Verbindung mit § 23 SGB VIII).

6.2.2.1 Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern / der Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagesmutter. Mancherorts erhalten die Tagespflegepersonen auch einen Teil des Geldes aus öffentlichen Mitteln und einen Teil direkt von den Eltern.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Betriebskosten, Verpflegung der Kinder) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

6.2.2.1.1 Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden." Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

6.2.2.1.2 Arbeitslosengeld II (SGB II)

Da es sich beim Arbeitslosengeld II um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung handelt, ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gilt als monatliches Bruttoeinkommen ein Zwölftel des Betriebsgewinns im jeweiligen Kalenderjahr. Der Hilfesuchende hat hierzu eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. In der Regel wird vorläufig über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden. Bezieht der bzw. die Hilfesuchende zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Bruttobeträge zu addieren.
2. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 € festgelegt. Dieser Grundfreibetrag ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente). Bei Einkommen über 400 Euro können ggf. höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass anstatt des Grundfreibetrages die höheren Absetzbeträge geltend gemacht werden können.
3. Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzliche prozentuale Freibeträge eingeräumt:
 - bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt der prozentuale Freibetrag 20% des den Grundbetrag übersteigenden Einkommens,

- für Bruttoeinkommen über 800 Euro beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10%; die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Zur Anrechnung des Einkommens aus der Kindertagespflege auf die Leistungen des SGB II bitte beachten:

- [Handlungs- und Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit vom 20.02.2012 Anlage 5 Seite 1 §§ 11, 11a, 11b Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012 \(.pdf, 119 KB, nicht barrierefrei\)](#)

6.2.2.1.3 Restriktion: Verfügbarkeit

Verdienen Arbeitslose mit Kindertagespflege zu ALG I und ALG II hinzu, müssen sie dennoch uneingeschränkt für Vermittlungen in anderweitige Beschäftigungen zur Verfügung stehen. Aus der Sicht der Kinder und Eltern birgt das die Gefahr, dass das Betreuungsangebot kurzfristig entfallen kann. Dies widerspricht dem Anspruch einer verlässlichen und längerfristig angelegten Betreuung. Dieses Problem ist nicht zu lösen. Abmildern lässt es sich, indem verlässliche Vertretungsregelungen geschaffen werden, die nach § 23 (4) SGB VIII ohnehin durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufzubauen sind. Vertretungsregelungen helfen Eltern, in der Übergangsphase eine neue Betreuungsmöglichkeit zu organisieren.

6.2.3 Fördermöglichkeiten

Vermittlungsfachkräfte können die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege mit verschiedenen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik unterstützen, die eine Integration ins Erwerbsleben zum Ziel haben. Eine große Bedeutung kommt dabei der Qualifizierung (6.2.3.1) für die Kindertagespflege zu (Weitere Informationen über "Qualifizierung durch Fortbildungskurse": Kapitel 3.5 und 4.2.2.3). Mit dem Gründungszuschuss (SGB III)

(6.2.3.2) und dem Einstiegsgeld (SGB II) (6.2.3.3) lässt sich die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege erleichtern; bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung auch Eingliederungszuschüsse (6.2.3.4).

6.2.3.1 Qualifizierung

Nach § 23 SGB VIII müssen Tagesmütter eine Qualifizierung nachweisen. Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen sollte - so die Empfehlungen des Bundesfamilienministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege und des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum "Qualifizierung in der Kindertagespflege" (4.2.2.3) sein. Diese Qualifizierung dauert 160 Unterrichtsstunden (für staatlich anerkannte Erzieher/innen 80 Unterrichtsstunden) und ist damit ohne größere Schwierigkeiten in den Lebensalltag integrierbar. Qualifizierung ist erforderlich, denn es geht nicht allein um mehr Plätze in der Kindertagespflege, sondern vor allem um eine bessere pädagogische Qualität.

Solche Kurse werden von vielen Trägern angeboten. Informationen hierüber sind in der Regel beim örtlichen Jugendamt oder über regionale Internetportale zu erhalten.

Im Rahmen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum Jahr 2012 insgesamt 9 Mio. € zur Finanzierung von

Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit werden diese Gelder über die Arbeitsagenturen und Jobcenter an zertifizierte Bildungsträger gemäß § 46 SGB III weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ESF-[Regiestelle](#).

6.2.3.2 Gründungszuschuss (§§ 57 und 93 SGB III)

Arbeitslose, die durch die Kindertagespflege als selbständige, hauptberufliche Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch für mindestens 90 Tage. Außerdem müssen der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung und Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

- Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.
- Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Anlagen

- [FAQ Gründungsförderung \(.pdf, 57 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung \(.php, 15 KB, nicht barrierefrei\)](#)

6.2.3.3 Einstiegsgeld (§ 16 Absatz 2 Nr. 5 SGB II)

Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufnimmt, kann ggf. ein Einstiegsgeld nach § 29 SGB II erhalten. Dies hängt nicht davon ab, ob weiterhin ein Anspruch auf ALG II besteht. Mit dem Einstiegsgeld kann eine abhängige Beschäftigung oder auch eine selbstständige Tätigkeit gefördert werden. Grundsätzlich lassen sich mit dem Einstiegsgeld Tätigkeiten in der Kindertagespflege sehr flexibel und an den Einzelfall angepasst für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren fördern.

Die Höhe des Einstiegsgeldes ist an gesetzliche Vorgaben nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Größe der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft und der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit.. Darüber hinaus können zusätzliche Existenzgründungshilfen (zum Beispiel Beratungskosten, Betriebsmitteldarlehen) gewährt werden, wenn dies für die erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen besteht nicht.

6.2.3.4 Eingliederungszuschüsse (§§ 88ff und 131 SGB III)

Arbeitgeber, die eine Tagesmutter oder Kinderfrau sozialversicherungspflichtig einstellen möchten, können unter bestimmten Umständen Eingliederungszuschüsse bekommen. Ob dies auch in der Kindertagespflege (bei einer Beschäftigung im Haushalt der Eltern oder bei einem Träger) möglich und sinnvoll erscheint, sollten Sie im Einzelfall prüfen. Ein wichtiges Kriterium sollte die Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses bzw. das Alter der Kindertagespflegeperson sein.

6.2.4 Wie können Arbeitsagenturen und Jobcenter den Auf- und Ausbau der Kindertagespflege unterstützen?

Warum das mangelnde Kinderbetreuungsangebot für die Arbeitsvermittlung in Arbeitsagenturen und Jobcentern eine Chance bedeutet, wurde in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich behandelt. Hier sollen erste Vorschläge unterbreitet werden, was Sie tun können, wenn Arbeitsuchende sich für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege interessieren oder Ihnen dafür geeignet erscheinen. Zu den Aufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) gehört es,

- die Eignung interessierter Arbeitsuchender im Beratungsgespräch abzuklären (6.2.4.1),
- Qualifizierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und nach Prüfung der Voraussetzungen Förderungen zu genehmigen. Bildungsträger, die am Aktionsprogramm teilnehmen möchten, benötigen dafür ein [Gütesiegel](#) (6.2.4.2),
- geeignete und interessierte Arbeitsuchende über Rahmenbedingungen und Perspektiven in diesem Berufsfeld zu informieren (6.2.4.3)
- Hinweise auf eine mögliche Zusammenarbeit (zum Beispiel mit Tagesmüttervereinen und Kindertageseinrichtungen) zu geben
- und zum Aufbau von institutionellen Kooperationsstrukturen in der Region beizutragen (6.2.4.4).

6.2.4.1 Eignungs-Check

In einem ersten Schritt ist im Beratungsgespräch zu klären, ob Arbeitsuchende die notwendigen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege mitbringen. Hierzu können auch die Fachdienste (ÄD und PD) eingeschaltet werden.

Checkliste Eignung für Arbeitsuchende, die Ihnen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet erscheinen

- Besteht Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege?
- Worin besteht die Motivation für diesen Tätigkeitsbereich?
- Sind ausreichende (Vor-)Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege vorhanden?
- Gibt es bereits ähnliche Qualifikationen, wie sie in der Kindertagespflege gefragt sind?
- Besteht Interesse an einer selbstständigen Tätigkeit und sind ausreichende unternehmerische Kenntnisse vorhanden?
- Verfügen Interessierte über genügend Planungskompetenz und Verantwortungsgefühl, um eine selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen?
- Sind bereits Vorinformationen über eine Beschäftigung in der Kindertagespflege eingeholt worden?
- Gibt es realistische Vorstellungen von den Anforderungen, die mit der Kindertagespflege verbunden sind?
- Liegen realistische Vorstellungen über die Verdienstmöglichkeiten vor? Bei geplanter selbstständiger Tätigkeit sollte ein Unternehmenskonzept mit Finanzierungsplan erstellt werden, um die Realisierbarkeit zu beurteilen.

- Stehen geeignete Räume zur Verfügung, um Kindertagespflege in der privaten Wohnung anzubieten?
- Ist eine - im Sinne des Kindeswohls anzustrebende - längerfristige Tätigkeit in der Kindertagespflege vorstellbar?
- Besonders hinzuweisen ist auf die Leitlinien des [Auswahlverfahrens](#) innerhalb des Aktionsprogramms Kindertagespflege sowie die **Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung zur Teilnahme am [Aktionsprogramm](#)** des Deutschen Jugendinstituts.

6.2.4.2 Qualifizierungsmöglichkeiten aufzeigen und fördern

Nach der Abklärung der Eignung sollten Sie im zweiten Schritt die konkreten Möglichkeiten zur Unterstützung prüfen:

- Gibt es Möglichkeiten, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagesmutter durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu fördern?
- Ist eine Vermittlung in anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen möglich?
- Kooperieren Sie mit dem Jugendamt, das für die Pflegeerlaubnis zuständig ist.
- Können Sie, sobald alle Qualifikationen vorliegen, bei der Vermittlung in Arbeit helfen? (Kontakte zum Jugendamt herstellen, Kontakt zu Einrichtungen, die Tagesmütter einstellen wollen, Kontakt zu Eltern, die eine Tagespflegeperson für ihr Kind suchen)

6.2.4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege lässt sich nicht nur in Einzelgesprächen wecken. Gut eignen sich dafür auch Informationsveranstaltungen, die sich speziell an arbeitssuchende Mütter, allein Erziehende und Personen mit pädagogischer Vorqualifikation richten. In dem Kapitel 6.3 Beispielen guter Praxis finden Sie Anregungen, wie dies in einzelnen Arbeitsagenturen - meist auf Initiative der Beauftragten für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) - umgesetzt wurde.

Laden Sie hier die Informationsbroschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive" herunter. Sie können sich diese auch zuschicken lassen. Klicken Sie dazu [hier](#).

6.2.4.4 Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen

Die Struktur der Jobcenter (ARGEn und Optionskommunen) zielt auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Agentur und Kommune ab. Dabei sollte das Jugendamt als zuständiger Träger für die Kinder- und Jugendhilfe eng einbezogen sein. Auf dieser Basis sollte eine Vernetzung mit lokalen Initiativen (beispielsweise einem [Lokalen Bündnis für Familie](#)) und kommunalen Verbänden sowie zu interessierten Unternehmen (Kapitel 5) gesucht werden. Der zielstrebige Aufbau vernetzter Strukturen hat den Vorteil, dass Arbeit Suchende, die als Tagesmutter tätig werden wollen, gezielt an geeignete Ansprechpartner zum Beispiel in den Jugendämtern vermittelt werden. Die Jugendämter könnten die Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten, wie die Eignung von Interessenten möglichst treffsicher geprüft wird. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern auf der einen Seite und Arbeitsagenturen wie Jobcentern auf der anderen Seite hilft entscheidend, hohe Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu sichern. Außerdem trägt eine gute Abstimmung von Angebot und Nachfrage dazu bei, dass interessierte Tagesmütter/-väter mit Qualifizierung und Pflegeerlaubnis zügig in eine konkrete Kindertagespflege Tätigkeit vermittelt werden.